

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 08.12.2023

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003, (Nds. GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 206), in Verbindung mit den § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017, (Nds. GVBl. Seite 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 19 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Verden vom 03.02.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Verden Seite 18) in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 07.10.2022 (Amtsblatt für den Landkreis Verden Seite 67), hat der Kreistag des Landkreises Verden in seiner Sitzung am 08.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung nach § 1 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2007 erhebt der Landkreis zur Deckung seiner Aufwendungen Benutzungsgebühren, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr wird nach dem Volumen der Restabfallbehälter und der Zahl der Abfahrten der zur Verfügung gestellten Behälter bemessen.

Sie beträgt jährlich für

1.	Restabfallbehälter mit bei zweiwöchentlicher Abfuhr	35 l Füllraum	64,80 €
2.	Restabfallbehälter mit bei zweiwöchentlicher Abfuhr	40 l Füllraum	74,40 €
3.	Restabfallbehälter mit bei zweiwöchentlicher Abfuhr	50 l Füllraum	92,40 €
4.	Restabfallbehälter mit bei zweiwöchentlicher Abfuhr	60 l Füllraum	111,60 €
5.	Restabfallbehälter mit bei zweiwöchentlicher Abfuhr	80 l Füllraum	148,80 €
6.	Restabfallbehälter mit bei zweiwöchentlicher Abfuhr	120 l Füllraum	223,20 €
7.	Restabfallbehälter mit bei zweiwöchentlicher Abfuhr	240 l Füllraum	446,40 €
8.	Restabfallbehälter mit bei zweiwöchentlicher Abfuhr	1.100 l Füllraum	2.032,80 €

9. Restabfallbehälter mit bei vierwöchentlicher Abfuhr	35 l Füllraum	32,40 €
10. Restabfallbehälter mit bei vierwöchentlicher Abfuhr	40 l Füllraum	37,20 €
11. Restabfallbehälter mit bei vierwöchentlicher Abfuhr	50 l Füllraum	46,20 €
12. Restabfallbehälter mit bei vierwöchentlicher Abfuhr	60 l Füllraum	55,80 €
13. Restabfallbehälter mit bei wöchentlicher Abfuhr	1.100 l Füllraum	4.065,60 €
14. Restabfallbehälter mit bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr	1.100 l Füllraum	8.131,20 €
15. Abfallsäcke in besonderen Abfuhrgebieten bei jeweils zweiwöchentlicher Abfuhr bei Gestellung von		
a) 9 Abfallsäcken pro Jahr		32,16 €
b) 15 Abfallsäcken pro Jahr		53,52 €
c) 26 Abfallsäcken pro Jahr		92,40 €
d) 52 Abfallsäcken pro Jahr		184,80 €

- (2) Die Gebühr wird nach dem Volumen der Kompostbehälter und der Zahl der Abfahrten der zur Verfügung gestellten Behälter bemessen.
Sie beträgt jährlich bei jeweils zweiwöchentlicher Abfuhr für

1. Kompostbehälter mit	40 l Füllraum	31,92 €
2. Kompostbehälter mit	60 l Füllraum	47,88 €
3. Kompostbehälter mit	80 l Füllraum	63,84 €
4. Kompostbehälter mit	120 l Füllraum	95,76 €
5. Kompostbehälter mit	240 l Füllraum	191,52 €

- (3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken (Beistellsäcke) beträgt für jeden Restabfallsack mit 50 l Füllraum 5,00 €.

- (4) Die Gebühr nach Abs. 1 schließt die regelmäßige Abfuhr der getrennt gesammelten Abfälle (§ 5 Abs. 1, Nrn. 2, 3 und 5 bis 7 der Satzung über die Abfallentsorgung) durch den Landkreis ein.

- (5) Im Falle der Anlieferung von Abfällen auf den Abfallhöfen des Landkreises werden die Gebühren nach der Abfallart und der angelieferten Abfallmenge bemessen. Es werden folgende Gebühren nach Gewicht erhoben. Soweit aus technischen, rechtlichen oder betrieblichen Gründen keine Verwiegung der Abfälle möglich oder zulässig ist, wird die Gebühr nach dem Volumen erhoben:

1. Bauschutt, bestehend aus:

- | | | |
|---|--|----------|
| a) Beton, Ziegeln, Gestein und dergleichen: | | |
| Kleinmengen bis 1.000 Liter, je angefangene 100 Liter | | 3,00 € |
| Mengen über 1.000 Liter, je Tonne | | 30,00 € |
| b) überwiegend Mörtel, Porensteinen, Kalksandsteinen und dergleichen: | | |
| Kleinmengen bis 1.000 Liter, je angefangene 100 Liter | | 8,00 € |
| Mengen über 1.000 Liter, je Tonne | | 190,00 € |

c) Monochargen Porenbeton und Gipskarton:	
Kleinmengen bis 1.000 Liter, je angefangene 100 Liter	3,00 €
Mengen über 1.000 Liter, je Tonne	60,00 €
d) Monochargen Mineralwolle:	
Kleinmengen bis 1.000 Liter, je angefangene 100 Liter	6,00 €
Mengen über 1.000 Liter, je angefangene Kubikmeter	60,00 €
2. Für Grünabfälle einschl. Bäume, Baumstubben, Parkabfälle etc.	
a) bis zu einer Menge von 1,0 cbm je angefangene 100 Liter	1,00 €
b) für darüber hinausgehende Mengen je Tonne	50,00 €
c) für reine Laubabfälle bis zu einer Menge von 0,5 cbm	1,50 €
d) für reine Laubabfälle bis zu einer Menge von 1,0 cbm	2,50 €
e) für reine Laubabfälle bis zu einer Menge von 2,0 cbm	5,00 €
3. Für Asbestzementabfälle je Tonne:	140,00 €
Bei Ausfall der Waage wird die Gebühr nach dem geschätzten angelieferten Volumen berechnet. In diesem Fall beträgt die Gebühr je angefangenem und angeliefertem cbm Abfall 108,00 €	
4. Bodenmaterial, unbelastet:	
Kleinmengen bis 1.000 Liter, je angefangene 100 Liter	2,00 €
Mengen über 1.000 Liter, je Tonne	20,00 €
5. Bauabfälle, Restmüll und Sperrmüll, je angefangene 10 Liter	1,00 €
6. a) Kohlenteer und Teerhaltige Abfälle (Bitumenpappe, Teerpappe):	
Kleinmengen bis 1.000 Liter, je angefangene 100 Liter	25,00 €
Mengen über 1.000 Liter, je Tonne	300,00 €
b) Kohlenteerhaltige Bitumengemische:	
Straßenaufbruch je angefangene 100 Liter	15,00 €
Mengen über 1.000 Liter, je Tonne	250,00 €
7. Altreifen:	
Pkw-Reifen ohne Felge, je Stück	4,00 €
Pkw-Reifen mit Felge, je Stück	8,00 €
LKW-/Treckerreifen, je Kilogramm	0,30 €
8. Altholz:	
a) Altholz Belastungsgruppe A I bis A III:	
Kleinmengen bis 1.000 Liter, je angefangene 100 Liter	6,00 €
Mengen über 1.000 Liter, je Kilogramm	0,16 €
b) Altholz Belastungsgruppe A IV:	
Kleinmengen bis 1.000 Liter, je angefangene 100 Liter	10,00 €
Mengen über 1.000 Liter, je Kilogramm	0,25 €
(6) Die Gebühr für die Benutzung der Müllumladestation Langwedel wird nach der Art und dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Je Tonne Abfallgewicht sind Gebühren in folgender Höhe zu entrichten:	
Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	149,00 €/t

- (7) Die Gebühr für Sonderleistungen wird nach der Abfallart, der angelieferten Abfallmenge und dem Aufwand bemessen. Bei Zuweisung einer Abfallentsorgungsanlage außerhalb des Landkreises Verden richtet sich die Höhe der Gebühr bzw. des Entgeltes nach den Regelungen für die jeweilige Anlage.
- (8) Für Abfälle, die infolge ihrer Eigenart besonders gelagert und/oder behandelt werden müssen, werden 100 v. H. Aufschlag erhoben.
- (9) Bei der Anlieferung von vermischten Abfällen gilt für die gesamte Menge jeweils die höhere Gebühr.
- (10) Bei außerhalb der amtlichen Öffnungszeiten gewünschten Sonderöffnungen einer Abfallentsorgungsanlage wird eine zusätzliche Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde 10,00 €.
- (11) Sofern die Gebühren nach Abs. 5 u. 7 nicht bei der Anlieferung gezahlt werden, werden diese nachträglich durch Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühr hierfür beträgt je Bescheid 10,00 €.
- (12) Wird bei der Durchführung von Modellversuchen (§ 17 der Abfallsatzung) der Abfuhrzeitraum verlängert, so wird die bisher entrichtete Benutzungsgebühr weiterhin mit der Maßgabe erhoben, dass der durch den verlängerten Abfuhrzeitraum für die Benutzerinnen oder Benutzer notwendig werdende Mehrbedarf an Behälterkapazität durch Bereitstellung eines entsprechend größeren oder zusätzlichen Behälters abgedeckt wird. Die Gebührenpflichtigen werden von der Entrichtung der Differenzgebühr zwischen den bisherigen und dem größeren bzw. zusätzlichen Gefäß freigestellt.
- (13) Für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen aus Gewerbe (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 der Abfallsatzung) wird durch die Beauftragten ein privatrechtliches Entgelt erhoben.
- (14) Wird ein Restabfall- oder ein Kompostbehälter öfter als einmal pro Kalenderjahr getauscht, wird je Umtausch eine Gebühr von 10,00 € erhoben.
- (15) Abfallbehälter ohne gültigen oder mit gesperrtem Transponder werden nicht geleert. Muss ein Abfallbehälter durch Verschulden des/der Gebührenpflichtigen getauscht oder abgeholt werden, wird je Anfahrt eine Gebühr von 10,00 € erhoben.
- (16) Für die Durchsetzung des Anschluss- u. Benutzungszwanges werden je Bescheid 52,00 € erhoben.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist die anschlusspflichtige Person nach § 3 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Verden in der zurzeit gültigen Fassung. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der oder des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf die neue verpflichtete Person über.
- (3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von zugelassenen Abfallsäcken (Beistellsäcken) ist die Erwerberin oder der Erwerber. Die Gebühren werden durch die Verkaufsstellen erhoben.
- (4) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen (§ 2 Abs. 7 bis 10) ist der Auftraggeber und der Abfallerzeuger; bei Anlieferungen (§ 2 Abs. 5 u. 6) der Anlieferer und der Abfallerzeuger. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis. Erfolgt die Bereitstellung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Monats. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum (§ 6 Abs. 3 Satz 1) entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn. Bei Sonderleistungen (§ 2 Abs. 7 -16) entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Sonderleistung, bei Anlieferungen zu den Abfallentsorgungsanlagen (§ 2 Abs. 5 und 6) mit der Anlieferung. Bei der Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.
- (2) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, dem Volumen der/des vorgehaltenen Abfallbehälter/s, der Leerungshäufigkeit oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum ersten Kalendertag des folgenden Monats wirksam. Bei Verringerung der Zahl oder Abmeldung der Abfallbehälter bleibt die Gebührenpflicht für den/die abzumeldenden Abfallbehälter bis zum Ende des Monats bestehen, in dem die Änderungsmitteilung beim Landkreis eingeht.
- (3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Bei verspätetem Eingang der Änderungsmitteilung gem. § 7 Satz 2 bleibt die Gebührenpflicht bis zum Ende des Monats bestehen, in dem die Mitteilung beim Landkreis eingegangen ist.

§ 5

Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.

§ 6

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren und
Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren (mit Ausnahme der Gebühren nach Abs. 4 Satz 2) werden vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt. Der Landkreis entscheidet, ob die Festsetzung und Erhebung für mehrere Abgaben in einem Bescheid zusammengefasst wird.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, entsteht die Gebührenschuld zum Zeitpunkt der Änderung.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühr nach § 2 Abs. 1 und 2 wird als Jahresgebühr am 01.07. eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht gem. § 4 Abs. 1 bis 3 während des laufenden Kalenderjahres, wird die Gebühr für jeden Monat des Bestehens der Gebührenpflicht mit 1/12 der Jahresgebühr berechnet und festgesetzt. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe des zweiten Kalenderhalbjahres, so ist die für dieses Kalenderhalbjahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach der Heranziehung zu entrichten. Endet die Gebührenpflicht im Laufe des ersten Kalenderhalbjahres, so ist die für dieses Kalenderhalbjahr zu entrichtende Gebühr abweichend von S. 2 innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Die Gebühren für Sonderleistungen (§ 2 Abs. 6 - 16) werden mit der Inanspruchnahme fällig. Gebühren für die Anlieferung bei den Entsorgungsanlagen (§ 2 Abs. 5) sind bei Anlieferung fällig und sofort in bar zu entrichten. Die Gebühren für die Anlieferung bei der Abfallentsorgungsanlage gem. § 2 Abs. 6 und im Falle des § 2 Abs. 7 bis 16 werden vom Landkreis Verden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines

6

- (5) Monats nach Bekanntgabe fällig. Die Gebührenschuld für Sonderleistungen entsteht mit der Inanspruchnahme, bei Anlieferung mit der Anlieferung. Gebühren für zugelassene Abfallsäcke sind sofort beim Erwerb fällig.
- (6) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge erstattet.

§ 7

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 7 dieser Satzung als Gebührenpflichtige oder Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Inkrafttreten der Änderungssatzung:

- | | |
|------------------------------------|-------------------------|
| 1. Änderungssatzung vom 14.10.2005 | = 22.10.2005 |
| 2. Änderungssatzung vom 10.07.2006 | = 01.01.2006/15.07.2006 |
| 3. Änderungssatzung vom 11.12.2009 | = 01.01.2010 |
| 4. Änderungssatzung vom 17.12.2010 | = 01.01.2011 |
| 5. Änderungssatzung vom 16.12.2013 | = 01.01.2014 |
| 6. Änderungssatzung vom 11.12.2015 | = 01.01.2016 |
| 7. Änderungssatzung vom 11.12.2020 | = 01.01.2021 |
| 8. Änderungssatzung vom 08.12.2023 | = 01.01.2024 |